Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/6/25 5Os496/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1954

Norm

StPO §267 A

Rechtssatz

Es liegt keine nichtige Anklageüberschreitung vor, wenn zwischen Anklage und Urteil lediglich hinsichtlich der Identität der Person, an der die Tathandlung begangen wurde, ein Unterschied besteht.

Entscheidungstexte

- 5 Os 496/54
  Entscheidungstext OGH 25.06.1954 5 Os 496/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0098713

Dokumentnummer

JJR_19540625_OGH0002_0050OS00496_5400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at